

Beschluss Nr. 24.051/10.12.2019

Auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates Nr. 21.957 vom 13.11.2019 in Betreff des Kodexes der Ethik und beruflichen Deontologie der Babeş-Bolyai-Universität, erstellt durch die Kommission für Kodizes, Regularien und juristische Angelegenheiten, genehmigt der Senat in der Sitzung vom 9. Dezember 2019 den

Kodex der Ethik und beruflichen Deontologie der Babeş-Bolyai-Universität

Vorsitzender; Pf. Prof. Dr. Ioan Chirilă; Sekretärin Békési Réka.

Anhang zum Beschluss des Senats Nr. 24.051

Der Kodex der Ethik und beruflichen Deontologie der BBU

I. Zielsetzungen und Zweck

Art. 1.

(1) Der Ethikkodex widerspiegelt die ethische Berufung der Babeş-Bolyai-Universität als eine prestigevolle Einrichtung, die in die Entwicklung und Anwendung nationaler, europäischer und universeller Werte, der Diversität und Alterität engagiert ist. Der Ethikkodex funktioniert als eine Richtlinie für die Entwicklung der ethischen Beziehungen im beruflichen Leben unter den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft (Bachelor- und Masterstudierende, Doktorand/innen, Lehrende und Forschende, Aushilfslehrkräfte, Nichtlehrkräfte). Teil der Gemeinschaft sind auch jene Personen denen die Mitgliedschaft in der universitären Gemeinschaft durch Beschluss des Universitätssenats verliehen wurde. Gleichzeitig regelt der Ethikkodex die Art und Weise auf welcher die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft und den externen Mitarbeiter/innen gestaltet werden, sowie die Art und Weise der Haltungen gegenüber die Ganzheit der Gemeinschaft.

(2) Der vorliegende Kodex hat als Zweck die Anleitung und Regelung des Verhaltens aller Mitglieder der universitären Gemeinschaft, im Inneren der Babeş-Bolyai-Universität und in Beziehung mit dieser. Der Ethikkodex der Babeş-Bolyai-Universität ist ein Instrument der Modellierung der universitären Gemeinschaft im Geiste einiger Prinzipien und Werte, zur Vorbeugung der Missachtung von Normen der universitären Ethik. Der Kodex der beruflichen Ethik und Deontologie ist ein Maßstab der Evaluierung der Moralität der Handlungen der Mitglieder der universitären Gemeinschaft und liefert Prinzipien aufgrund welcher Verhaltens- und Kohäsionsmodelle, sowie die Behauptung des Potentials der universitären Gemeinschaft bezweckt werden.

(3) Der Ethikkodex begründet sich auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1/2011 und hat eine verpflichtende Natur gemäß Art. 130, Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen des vorliegenden Kodex müssen nicht im Sinne der Beschränkung der Ausübung einiger vom Gesetz oder Kollektivarbeitsvertrag verliehenen Rechte betrachtet werden.

II. Grundprinzipien

Art. 2.

Der vorliegende Kodex begründet sich auf folgende Grundprinzipien: akademische Freiheit, Kompetenz und Professionalismus, Integrität, intellektuelle Ehrlichkeit, Kollegialität, Loyalität, Recht und Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Verantwortung.

Die akademische Freiheit der Lehre und Forschung

Art. 3.

(1) Die akademische Freiheit setzt das Recht aller Mitglieder der universitären Gemeinschaft voraus, ihre wissenschaftlichen und beruflichen Meinungen offen im Rahmen der Vorlesungen, Seminare, Tagungen, Debatten, aber auch in den verfassten, verteidigten oder veröffentlichten Arbeiten zu äußern.

(2) Die Freiheit der Forschung bildet eine Grundlage für die Erreichung des Zweckes der wissenschaftlichen Forschung, der Erweiterung des wissenschaftlichen Erkenntnishorizonts zugunsten der Menschheit.

Die Freiheit der Forschung begründet sich auf die Freiheit des Denkens und der Äußerung, und setzt auch das Recht der Forscher/in voraus, die eigenen Lösungsansätze zu finden und auszuwählen, im Einklang mit den anerkannten Prinzipien und Praktiken der Ethik. Die Grenzen der Forschungsfreiheit werden von den Grenzen der Grundfreiheiten gesetzt, welche ihr zugrunde liegen, aber auch durch die Natur der Tätigkeit (einschließlich der Überwachung/Lenkung/des Managements), oder durch operationale Schranken (Höhe der Budgetmitteln, Infrastruktur usw.), die mit den anerkannten Prinzipien und Praktiken im Sinne der Ethik kompatibel sind.

Art. 4.

Jedes Mitglied der universitären Gemeinschaft kann seine eigenen Meinungen frei im Inneren oder außerhalb der Universität äußern, ohne zensiert zu werden, unter den Beschränkungen welche vom vorliegenden Kodex festgelegt sind. Die kritische Behandlung, die intellektuelle Partnerschaft und die Kooperation, ungeachtet der politischen Ausrichtung oder der religiösen Überzeugungen, werden gefördert.

Art. 5.

Die akademische Freiheit setzt gleichzeitig den Respekt der akademischen Freiheit der Anderen, in allen ihren Bestandteilen, voraus.

Art. 6.

Es bilden keinen Bestandteil der akademischen Freiheit und finden keinen Platz im universitären Bereich:

- a) Die Propaganda mit politischem Charakter im Inneren oder in Verbindung zu Tätigkeiten der Universität, oder mit Nutzung derer Infrastruktur;
- b) Die religiöse Missionierung;

- c) Die Verbreitung von Doktrinen und Auffassungen mit einem extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Charakter;
- d) die Verleumdung der Universität durch die Mitglieder der universitären Gemeinschaft;
- e) Persönliche Angriffe und verleumderische Aussagen gegenüber anderen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft.

Kompetenz und Professionalismus.

Art. 7.

(1) Die Universität verpflichtet sich, eine Umgebung zu schaffen, die die Kompetenz und die Wettbewerbsfähigkeit fördert. Der Professionalismus ist ein zentraler ethischer Wert. Die Babeş-Bolyai-Universität fördert die Entwicklung akademischer Programme entsprechend den höchsten Standards, die zur Entwicklung des Kenntnisstandes, zur Bildung von Spitzenfachleuten und Hebung des Prestiges in der Forschung beitragen.

(2) Die Universität verpflichtet sich, die Exzellenz in Wissenschaft, Beruf, Lehre, Management und Verwaltung zu fördern und auszuzeichnen, die kollegiale Solidarität und Loyalität im Wettbewerb, den Professionalismus der in ihrem Beruf und Fachbereich engagierten Lehrenden und Forschenden anzuerkennen und auszuzeichnen, parallel zur Umsetzung der essentiellen moralischen Verpflichtung gegenüber einer bestmöglichen Vorbereitung der Studierenden.

Art. 8.

Jedes Mitglied der universitären Gemeinschaft trägt, auf seiner eigenen Ebene, die Verantwortung für die Qualität des Bildungsprozesses.

Art. 9.

Alle Lehrkräfte müssen das von ihnen vermittelte Studienfach im Detail beherrschen, und müssen sich versichern, dass der gesamte Inhalt der Vorlesungen aktualisiert, repräsentativ und dem Niveau des Faches im Lehrplan entsprechend ist.

Art. 10.

Die Meinungsverschiedenheiten wissenschaftlicher Natur zwischen den Lehrenden der Universität dürfen die Bildung und die Ergebnisse der Studierenden nicht beeinflussen.

Art. 11.

Jede/r Lehrende/r muss eine besondere Aufmerksamkeit der Vorbereitung und Veranstaltung der Vorlesungen zu den vorgesehenen Zeitpunkten schenken, sowie der Ausarbeitung, Vorbereitung und Bereitstellung des Lernmaterials für die Studierenden während der Lehrveranstaltung, des Seminars oder der Laborarbeit, der Abhaltung der vorgesehenen Beratungsstunden, der Verfolgung und Betreuung des Verfassens von Arbeiten (Projekte, Abschlussarbeiten, Dissertationen) der Studierenden, der Vergabe von Noten und der Bekanntgabe der Ergebnisse innerhalb der vorgesehenen Fristen.

Art. 12.

(1) Auf pädagogischer Ebene setzt die Kompetenz die Auswahl der entsprechenden Mittel für die Behandlung aller Themen des Bildungsprogramms, die Vermittlung der

Zielsetzungen der Vorlesung, die Auswahl der Prüfungsmöglichkeiten entsprechend dieser Zielsetzungen voraus. Gleichzeitig spielt die Anpassung des Lehrstils an den Bedürfnissen und das Niveau der Vorlesung, sowie an das Spezifikum der Studierendengruppe eine wichtige Rolle.

(2) Auf der Ebene der Forschung setzt die Kompetenz die Pflicht der Forschenden voraus, sich zu vergewissern, dass ihre Tätigkeit für die Gesellschaft relevant ist und keine im Vorhinein unternommene Forschungen an einem anderen Ort doppelt umgesetzt werden. Als Ausnahme kann die erneute Durchführung einer Forschung akzeptiert werden, wenn sie zu neuen Ergebnissen führen könnte.

(3) Wenn einer der Aspekte der Forschungstätigkeiten delegiert wird, müssen sich die Forschenden vergewissern, dass die beauftragte Person die dazu notwendigen Kompetenzen besitzt.

Art. 13.

Es sind Missachtungen des Kompetenzprinzips und des Professionalismus:

- a) Die Beauftragung mit der Veranstaltung von Vorlesungen, Seminare oder Laborarbeiten von Personen die nicht über den entsprechenden Kenntnisstand verfügen;
- b) Die Verbringung eines wichtigen Teiles der Zeit der Vorlesungen oder Seminare mit Diskussionen die keine Relevanz für deren Thema haben;
- c) Die vorsätzlich fehlerhafte Interpretation von Forschungsergebnissen zwecks Begründung einer Theorie durch die Lehrenden;
- d) Die negative Berufung auf Kolleg/innen und ihre Ergebnisse in der Lehre;
- e) Die Verpflichtung der Studierenden, ausschließlich die Standpunkte des Lehrenden zu eigen zu machen oder die Weigerung, aufgrund von Argumenten andere Standpunkte in Diskussion zu nehmen;
- f) Die Behandlung nur eines Teils der Materie bei einer grundlegenden Lehrveranstaltung, oder nur der Aspekte, an welchen der/die Lehrende interessiert ist;
- g) Die Auswahl von Prüfungsmodalitäten die den Zielsetzungen der Lehrveranstaltung nicht entsprechend sind;
- h) die Missachtung der Verpflichtungen, die in Art. 8.-12. vorgesehen sind.

Die Integrität

Art. 14.

Die Integrität der Mitglieder der universitären Gemeinschaft spielt für den Ablauf der Lehr- und Forschungstätigkeiten unter optimalen Bedingungen eine wesentliche Rolle. Jedes Mitglied der universitären Gemeinschaft ist angehalten, sich um die Beseitigung aller Situationen zu bemühen, welche imstande sind, Zweifeln in betreff seiner Integrität, hauptsächlich durch Interessenskonflikte, zu erheben.

Art. 15.

Ein Interessenskonflikt ist vorhanden wenn die persönlichen Interessen eines Mitglieds der universitären Gemeinschaft (Lehrende/r oder Forschende/r, Studierende/r, Mitglied des Verwaltungspersonals) mit den Verpflichtungen seines Status in Konflikt geraten

oder jene Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen, die eine Voraussetzung der guten Umsetzung dieser Verpflichtungen sind.

Art. 16.

Im Bereich der Verhältnisse zwischen Lehrenden und Studierenden sind Missachtungen der Pflicht zur Wahrung der Integrität:

- a) Das Verlangen oder die Annahme von Vorteilen egal welcher Natur, einschließlich sexueller Handlungen;
- b) Das Verlangen oder die Annahme von Geschenken oder anderer materieller Belohnungen;
- c) das Verleihen von Geld zwischen Lehrenden und Studierenden;
- d) Die Leistung seitens des/der Lehrenden von entgeltlichen Diensten zugunsten des Studierenden, deren Ehepartner/in oder eines/einer Verwandten bis zum III. Grad;
- e) Die Leistung seitens des/der Studierenden von entgeltlichen Diensten zugunsten des/der Lehrenden, deren Ehepartner/in oder eines/einer Verwandten bis zum III. Grad;
- f) Die Annahme von Begünstigungen von den Studierenden oder deren Verwandten einschließlich bis zum III. Grad.

Art. 17.

Die Prüfung einer Person durch den/die Lehrenden, welche/r dessen/deren Ehepartner/in oder Verwandte/r bis einschließlich zum III Verwandtschaftsgrad ist, oder zu welchem/r eine einvernehmliche Partnerschaft oder vertragsmäßige Bindung hat, mit Ausnahme der akademischen Forschungstätigkeiten, kann einen Eindruck der Favorisierung in den Reihen der anderen Studierenden erwecken. Für die Vermeidung dieser Situation ist das Verfassen einer Verzichtserklärung seitens des prüfenden Lehrenden notwendig:

- a) falls keine andere Lehrende aus demselben Fach die Prüfung vornehmen können, erfolgt diese durch einen anderen Lehrenden, der/die vom Departementsleiter/in oder Dekan/in ernannt wird;
- b) Falls die Ersetzung nicht möglich ist, wird eine andere Lehrkraft von einem möglichst nahen Fach ernannt, um den prüfenden Inhaber/in des Faches bei der Prüfung zu unterstützen.

Art. 18.

Es ist verboten, in einer Auswahl- oder Evaluationskommission an der Universität, Personen zu ernennen, welche sich bezüglich der Bewerber/innen in einer der Situationen des Art. 17 befinden. Wenn die Unvereinbarkeit zum Zeitpunkt der Ernennung der Kommissionsmitglieder nicht bekannt war, hat das betroffene Mitglied die Verpflichtung sich zurückzuziehen und seine Ersetzung zu verlangen.

Art. 19.

Es ist verboten, die wissenschaftliche Betreuung der Promotion einer Person anzunehmen, bezüglich welcher die Betreuer/in in einer der Situationen des Art. 17 befindet.

Art. 20.

(1) Die Funktionen in einer höheren Bildungseinrichtung, die sich in einer direkten Position der Leitung, Prüfung oder institutioneller Evaluation agieren, befinden sich in Unvereinbarkeit im Sinne des Art. 295 Abs. 4 des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011 und können nicht gleichzeitig von Ehepartnern, Schwäger/innen und Verwandten bis zum III Grad einschließlich besetzt werden, wie folgt:

a) Der Vorsitzende/r des Universitätssenats mit der Rektor/in, den Vizerektor/innen, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Fall der privaten höheren und privaten geistlichen Bildungseinrichtungen, der Leiter/in des Rates der Promotionsstudien, Dekan/innen, Vizedekan/innen, administrativen Verwaltungsleiter/innen, Leiter/innen der Departments, der Promotionsschulen, der Einheiten (Stellen) der Bildungseinrichtung, der permanenten oder temporären Stellen welche dem Senatsvorsitzenden untergeordnet sind, und wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen in verschiedenen Sprachen der nationalen Minderheiten;

b) Der Rektor/in mit den Vizerektor/innen, Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Fall der höheren privaten und konfessionellen Bildungseinrichtungen, den Vorsitzenden des Rates der Promotionsstudien, Dekan/innen, Vizedekan/innen, Verwaltungsleiter/innen, Mitglieder des Verwaltungsrates, Leiter/innen der Departments, Leiter/innen der Promotionsschulen, der Einheiten (Stellen) der höheren Bildungseinrichtung und, wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen/-abteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten;

c) Die Vizerektor/innen und Leiter/innen des Rates für Promotionsstudien mit den Dekan/innen, Vizedekan/innen, Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Fall der privaten und konfessionellen höheren Bildungseinrichtungen, Verwaltungsleiter/innen, Mitglieder des Verwaltungsrates, Leiter/innen der Departments, Leiter/innen der Promotionsschulen, der Einheiten (Stellen) der höheren Bildungseinrichtung die dem jeweiligen Vizerektor oder Leiter/in untergeordnet sind und, wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen/-abteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten welche dem jeweiligen Vizerektor/in oder Leiter/in untergeordnet sind;

d) Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit den Dekan/innen, Vizedekan/innen, Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Fall der privaten und konfessionellen höheren Bildungseinrichtungen, Verwaltungsleiter/innen, Leiter/innen der Departments, Leiter/innen der Promotionsschulen, der Einheiten (Stellen) der höheren Bildungseinrichtung und, wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen/-abteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten;

e) Der Leiter/in der allgemeinen Verwaltung mit den Dekan/innen, Vizedekan/innen, Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Fall der privaten und konfessionellen höheren Bildungseinrichtungen, Personen mit leitenden Funktionen im Department oder den technischen und Verwaltungsstellen sowie mit dem untergeordneten Personal;

f) Die Dekan/innen mit den Vizedekan/innen der jeweiligen Fakultät, den Leiter/innen der Departments derselben Fakultät, Leiter/innen der Promotionsschulen an derselben Fakultät, Leiter/innen der Stellen welche derselben Fakultät untergeordnet sind und, wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen/Studienabteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten;

g) Die Vizedekan/innen mit den Leiter/innen der Departments derselben Fakultät, Leiter/innen der Promotionsschulen an derselben Fakultät, Leiter/innen der Stellen

- welche derselben Fakultät untergeordnet sind und, wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen/Studienabteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten;
- h) Die Leiter/innen der Departments mit den Leiter/innen der Stellen welche derselben Fakultät untergeordnet sind und, wo diese vorhanden, den Leiter/innen der Studienrichtungen/Studienabteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten;
 - i) Der Leiter/in der Promotionsschule mit den Leiter/innen der dieser Promotionsschule untergeordneten Stellen;
 - j) Die Betreuer/innen der Promotionen mit den betreuten Studierenden-Doktorand/innen.

(2) Es befindet sich in einer Situation der Unvereinbarkeit jede Person, Mitglied einer Evaluations-, Einspruchs-, Aufnahme- oder Beförderungskommission welche die berufliche und/oder wissenschaftliche Tätigkeit eines/einer Angestellten der höheren Bildungseinrichtung evaluiert, die sich in Ehe-, Verschwägerungs- oder Verwandtschaftsverhältnis bis zum III. Grad einschließlich mit der Bewerber/in befindet. Die Eigenschaft als Mitglied in den folgenden Leitungsgremien generiert keine Unvereinbarkeit im Sinne des Art, 295 Abs. 4 des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011:

- a) im Universitätssenat;
- b) im Beirat der Fakultät;
- c) im Beirat des Departments;
- d) im Beirat der Promotionsstudien-Stelle;
- e) im Beirat der Promotionsschulen.

(3) Im Rahmen eines Departments, definiert gemäß Art. 133 des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011, befinden sich in Unvereinbarkeit im Sinne des Art. 295 Abs. 4 des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011, und können nicht gleichzeitig von Personen besetzt werden, welche eine gegenüber der anderen in einer Stelle befinden, die Leitung, Prüfung, Überordnung oder direkte institutionelle Evaluation auf allen Ebenen, in den didaktischen Stellen eines Professor/in, Dozent/in, Lektoren/Arbeitsleiter/in, Assistent/in welche dasselbe Studienfach oder didaktische Einheiten (Vorlesung) aus dem Lehrplan eines universitären Studien- oder Graduiertenprogramms lehren, bzw. Vorlesungen, Seminare, Laborarbeiten zu den Studienfächern aus dem Lehrplan desselben Departments veranstalten, voraussetzt.

Art. 21.

In der wissenschaftlichen Forschung setzt die Integrität folgendes voraus:

- a) Die Akzeptierung und Anführung als Autor/innen eines Werkes ausschließlich der Personen, die an dessen Ausarbeitung effektiv teilgenommen haben.
- b) Die Vermeidung aller Arten des Plagiats in der Forschungstätigkeit, die Einhaltung der Urheberrechte und Wahrung des geistigen Eigentums, einschließlich der gemeinsamen Rechte auf die Daten einer Forschung, die in Kooperation mit einem Supervisor oder anderen Forschenden durchgeführt wurde. Die Validierung neuer Entdeckungen durch die Wiederholung einiger vorherigen Forschungen oder Experimente ist möglich, setzt aber die ausdrückliche Zitierung und Bestätigung der Daten voraus.
- c) Die Angabe der Quelle einer Idee, eines Ausdruckes, eines Ergebnisses einer vorherigen Forschung, ungeachtet ob diese veröffentlicht wurden oder nicht. Diese Regel

betrifft auch die Übernahme von Elementen aus allen Arten der Arbeiten, die von Studierenden oder Doktorand/innen erstellt wurden, und später von den Lehrenden in verschiedenen eigenen Arbeiten verwendet werden.

d) Die Ausdrückliche Nennung der Beiträge aller Personen welche sich wirklich an der Forschungstätigkeit beteiligt haben. Falls der Beitrag nur in einer Supervising- oder Beratungstätigkeit bestanden hat, ist eine formelle Anerkennung des Beitrags nicht notwendig. In diesen Fällen wird die Inkludierung einer Dankesformel vorgeschlagen;

e) Die Schaffung von entsprechenden Bedingungen seitens der Universität, so dass die Nutzen aus der Verwertung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (wo diese vorhanden) allen Kategorien der Forschenden zugute kommen, gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, hauptsächlich durch den entsprechenden Schutz der Urheberrechte und des geistigen Eigentums;

f) Die Wahrung der Zweckgebundenheit der Mittel eines Forschungsprojekts. Die finanziellen Quellen welche die Grundlage einer Forschung bieten, werden in den Publikationen welche die Ergebnisse der Forschung präsentieren, erwähnt;

g) Die Einhaltung der Prinzipien eines korrekten, transparenten und effizienten Finanzmanagements, die Zusammenarbeit mit den autorisierten Prüfungsbehörden, ungeachtet ob diese von den Arbeitgebern/Sponsoren oder den Ethikkommissionen eingesetzt wurden.

h) Die Einhaltung der besonderen Ethiknormen in Betreff der Forschungen die Menschliche Subjekte betreffen oder Tierexperimente vorsehen, und aller anderen Elemente die zur Sphäre der Forschungsethik gehören;

i) Die Forschungstätigkeit muss im Sinne und mit der Einhaltung der ökologischen und biologischen Ethik stattfinden.

Art. 22.

Es gelten als Verletzungen Forschungsethik:

a) das Plagiat;

b) das Versäumnis der Anerkennung, durch Anführung als Autor/in oder Angabe der Quelle, des Beitrags von Dritten an der Ausarbeitung eines Werkes;

c) Die Auferlegung einer Verpflichtung gegenüber die Verfasser/innen eines Werkes, als Autor/innen auch Personen anzuführen, die sich bei der Erstellung desselben nicht beteiligt haben;

d) Die Angabe als Autor/innen eines Werkes von Personen, die nicht maßgeblich an dessen Erstellung mitgearbeitet haben;

e) Die Lenkung der Forschungstätigkeit der Bachelor-, Masterstudierenden oder Doktorand/innen in eine Richtung, die persönliche Nutzen für die Betreuer/in bringen kann;

f) Die Vortäuschung von Ergebnissen, die Ersetzung der Ergebnisse durch fiktive Daten;

g) Die Nichteinhaltung der Vertraulichkeitsklausel;

h) Die Nichteinhaltung der Regeln, die bei den vorherigen Punkten erörtert wurden.

Art. 23.

In der Verwaltungstätigkeit setzt die Integrität voraus:

a) Die korrekte Durchführung aller Vorgänge der Selektion, Auswahl oder Ernennung des Personals welches administrative Verantwortungen wahrnimmt. Es ist verboten,

Geld, Gegenstände oder jedwede andere Vorteile oder Begünstigungen anzunehmen, bekommen, verlangen oder anzubieten, als Gegenleistung für die Unterstützung bei der Besetzung von Verwaltungsstellen.

b) Die gutgläubige Erfüllung aller administrativen Verpflichtungen zum Nutzen der Universität. Die Ausnutzung einer administrativen Stellung zwecks Aneignung von persönlichen Vorteilen jedweder Natur ist eine Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Integrität.

c) Bei der Übertragung einer administrativen Verantwortung muss der Vorgänger/in alle Instrumente, Informationen und Elemente, auf den Tag aktualisiert, die für die zeit kürzeste Übernahme notwendig sind, zur Verfügung stellen.

d) Die Übermittlung von richtigen Informationen an die Leitung der Universität und an allen Stellen die dazu berechtigt sind.

e) Wenn eine Person, ungeachtet der Ursachen, ihre administrativen Tätigkeiten nicht mehr entsprechend ausüben kann, hat sie die Verpflichtung, dies den Vorgesetzten mitzuteilen.

Art. 24.

Außer den Situationen, welche in den vorherigen Artikeln erwähnt wurden, ist ein Interessenskonflikt vorhanden:

a) Wenn eine Person die Verleihung eines Preises oder einer Auszeichnung an eine Person beschließt, mit der sie verheiratet, verwandt bis zum III. Grad, eine einvernehmliche Partnerschaft führt oder ihr gegenüber vertraglich verpflichtet ist, mit Ausnahme der akademischen vertraglichen Verpflichtungen;

b) Eine Stelle ausgeschrieben wird, und die Besetzung durch eine Person in Aussicht steht, welche in den Beziehungen unter a) mit dem Departments- oder Dienststellenleiter/in in deren Bereich die Stelle vorgesehen ist, oder mit einer Person, die auf das Ergebnis der Aufnahme-prozedur Einfluss haben kann;

c) Eine Person mehrere Funktionen innerhalb der Universität wahrnimmt, deren zu verteidigenden Interessen nicht vereinbar sind;

d) Eine Mitarbeiter/in der Universität bringt eine vertragliche Verpflichtung der eigenen Dienststelle gegenüber einer Firma zustande (oder leistet dazu seinen Beitrag), die gänzlich oder teilweise einer Person gehört, die mit der sich er/sie in einer der Beziehungen unter a) befindet;

e) Ein Studierender wird in einem Internship-Programm einer Firma oder einer anderen Organisation angestellt oder inkludiert, die der prüfenden Lehrkraft oder einer anderen Person wie unter a) gehört, oder an welcher diese eine exekutive Leitungsstelle innehat.

Art. 25.

In jeder Situation eines Interessenskonfliktes hat die betroffene Person die Verpflichtung, vorzugsweise schriftlich, ihre hierarchisch direkten Vorgesetzten bezüglich der Existenz des Interessenskonfliktes zu informieren und sich des Beitrags zu den Entscheidungen zu enthalten, welche den Anschein des Vorhandenseins eines persönlichen Interesses erwecken könnten.

Die intellektuelle Ehrlichkeit

Art. 26.

Neben der Integrität, Ehre und Korrektheit fördert die Babeş-Bolyai-Universität mit Nachdruck die intellektuelle Ehrlichkeit, verstanden als Respekt gegenüber dem Urheberrecht und dem geistigen Eigentum, sowie als Respekt gegenüber einer korrekten Evaluation der Leistungen der Lehrenden, Studierenden und aller Mitarbeiter/innen.

Art. 27.

Der Respekt gegenüber den Urheberrechten und dem geistigen Eigentum ist eine berufliche Pflicht, deren Verletzung einen schweren und strafbaren ethischen Missbrauch darstellt.

Art. 28.

Es sind Verletzungen des Urheberrechtes und des geistigen Eigentums die gänzliche oder teilweise Übernahme von längeren oder kürzeren Abschnitten intellektueller Beiträge, ohne diese entsprechend durch Angabe relevanter Elemente zu kennzeichnen, wie der Name des Autors, des Werkes oder anderer Identifikationsmerkmalen. Das Plagiat durch die Auslassung der entsprechenden Kennzeichnung bildet eine schwere Verletzung der universitären Deontologie. Die Ethikkommission kann zur Beratung Fachkräfte aus dem In- und Ausland aus den jeweiligen oder verwandten Fachbereichen der zu evaluierenden Arbeit einbeziehen.

Art. 29.

Aus einem ethischen Standpunkt sind das geistige Eigentum und die Urheberrechte verletzt, und der Autor/in macht sich in diesem Sinne schuldig, wenn er/sie:

- a) Texte oder Teile aus Werken übernimmt, ungeachtet deren Anzahl und Umfang, ohne die Quelle explizit zu nennen;
- b) Ideen, Argumente, Daten, Ergebnisse übernimmt, ohne die Autor/innen zu nennen;
- c) Die intellektuellen Kreationen anderer Autor/innen übernimmt und diese als eigene Ergebnisse darstellt, ohne die Quellen dieser Beiträge explizit zu nennen, ohne zu präzisieren, dass die Urheberschaft nicht die eigene ist.

Art. 30.

Auch in der Situation, in welcher eine Autor/in einen wichtigen und originellen Beitrag in einem Werk oder Arbeit bringt, wird angenommen dass diese/r die ethischen Regeln bezüglich des geistigen Eigentums verletzt hat, wenn in der Arbeit oder im Werk plagiierte Teile, die die Verpflichtung zur Kennzeichnung nicht einhalten, inkludiert wurden.

Art. 31.

Im Fall der Studierenden erfolgt die Feststellung von betrügerischen Handlungen bei den Prüfungen, beim Verfassen von Referaten, Arbeiten oder Projekten, durch die Lehrenden, die an der Prüfung anwesend sind, oder durch die Lehrenden und Forschenden welche mit der Betreuung der Studierenden verpflichtet sind; diese werden die Maßnahmen treffen, welche in den internen Vorschriften der jeweiligen Fakultäten vorgesehen sind.

Die Kollegialität.

Art. 32.

Die Tätigkeit in der universitären Gemeinschaft setzt die Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste der Kollegialität und des gegenseitigen Respekts voraus. Die Kollegialität erfordert:

- a) Höflichkeit und Respekt gegenüber jedem Mitglied der universitären Gemeinschaft. Die Missachtung dieser Verpflichtung verleiht den Betroffenen keinesfalls das Recht, eine ähnliche Attitüde einzunehmen;
- b) Die Pflicht der gegenseitigen Hilfe unter den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft, konkretisiert durch die kollegiale Substituierung, die Hilfeleistung in didaktischen und administrativen Tätigkeiten, die gutgläubige Kooperation in den Projekten welche mehrere Mitarbeiter/innen umfassen; die Mitglieder der universitären Gemeinschaft dürfen die kollegiale Substituierung nicht missbrauchen; dies kann nicht kontinuierlich, sondern nur gelegentlich und ausnahmsweise in objektiv begründeten Situationen verlangt werden;
- c) Der gegenseitige Respekt gegenüber Unterschiede auf sprachlicher, religiöser, sozialer Ebene zwischen den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft;
- d) Verständnis, Respekt und Unterstützung gegenüber Personen mit speziellen Bedürfnissen;
- e) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bezüglich der Daten und Informationen, welche auf privater Ebene zwischen den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft weitergegeben werden. Bezüglich der Studienergebnisse der Studierenden gilt die Vertraulichkeit in den Schranken welche vom Senat bestimmt werden, mit Einhaltung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten.

Art. 33.

Es bilden Missachtungen des Kollegialitätsprinzips:

- a) Die Diskriminierung, die Belästigung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder in jedweder Form, die Verwendung der physischen oder psychischen Gewalt, verletzender Ausdrücke oder der Missbrauch der Autorität gegenüber einem Mitglied der universitären Gemeinschaft, ungeachtet der innegehabten Stellung an der Universität (Studierender, Lehrender oder Forschender, Mitglied der Leitung der Universität, oder des Verwaltungspersonals);
- b) Die Förderung oder Tolerierung der oben erwähnten Haltungen durch die Leitungen der Fakultäten, Departments oder Verwaltungsstellen;
- c) Die ungerechte Diskreditierung der Ideen, Hypothesen oder Forschungsergebnisse eines Kollegen/Kollegin, ohne Einhaltung der Erfordernisse einer akademischen Debatte und der Prinzipien der nuancierten kritischen Argumentation;
- d) Die Äußerung, in Anwesenheit der Studierenden, von unhöflichen Kommentaren zur beruflichen Kompetenz von Kolleg/innen;
- e) Die Äußerung, in Anwesenheit der Studierenden, von Kommentaren zur moralischen Haltung oder Aspekten des privaten Lebens von Kolleg/innen;
- f) Die Ermutigung der Studierenden, die Vorlesungen einer anderen Kollegen/Kollegin zu meiden;
- g) Das wiederholte Einbringen von offensichtlich unbegründeten Beschwerden und Anzeigen gegen eine Kolleg/in;

- h) Die Verwendung und Preisgabe in der Lehr- oder Forschungstätigkeit von Informationen, welche vertraulich von einem anderen Kollegen/Kollegin mitgeteilt wurden (personenbezogene Daten, persönliche Erlebnisse usw.);
- i) Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit bezüglich der Studienergebnisse, der sozialen oder gesundheitlichen Lage von Studierenden.

Art. 34.

Im Bereich der Prüfungen setzt die Kollegialität die vorausgehende und detaillierte Bekanntgabe der Zielsetzungen und Erfordernisse der Vorlesung, der Modalitäten und Termine der Prüfung der Kenntnisse, gemäß dem Statut des Studierenden an der BBU, voraus.

Die Loyalität

Art. 35.

Die Loyalität gegenüber der Universität setzt die Pflicht jedes Mitglieds der universitären Gemeinschaft voraus, im Interesse der Universität zu agieren, ihre Zielsetzungen, Strategien und Politiken zu fördern, zwecks Erfüllung ihrer Mission und der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Art. 36.

Die Babeş-Bolyai-Universität schätzt besonders die Anhänglichkeit und die Loyalität derjenigen voraus, die ihre akademische Karriere in deren Diensten aufbauen, ohne aber die Teilnahme an das öffentliche Leben oder das Engagement in anderen Tätigkeiten als jene eines Mitglieds der universitären Gemeinschaft zu entmutigen.

Art. 37.

Es bilden Verletzungen der Verpflichtung zur Loyalität:

- a) Die Durchführung von Handlungen, welche zum Verlust materieller und immaterieller Rechte führen kann, die von der Universität legal erworben wurden;
- b) Die Durchführung, an anderen Universitäten oder Einrichtungen, von Lehrtätigkeiten die eine Konkurrenz gegenüber jener, die von der Universität veranstaltet werden, darstellen;
- c) Die Ermunterung der Studierenden, das Studium an der Universität zugunsten anderer Bildungseinrichtungen aufzugeben;
- d) Die Durchführung von Tätigkeiten außerhalb der Universität, welche die für Bildungs- und Forschungstätigkeiten an der Universität vorgesehene Zeit wesentlich aufbrauchen;
- e) Die Durchführung von Tätigkeiten, die die Universität diskreditieren, ihr Image und Prestige beeinträchtigen.

Gerechtigkeit, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Art. 38.

Die Gerechtigkeit und Gleichheit sind Werte, die unsere Universität in den Reihen ihrer Mitglieder, sowie in den Beziehungen zu diesen fördert, durch die entschiedene Zurückweisung jedweder Form von Diskriminierung oder Ausbeutung, unbeachtet ob sich diese direkt oder in subtileren Formen zeigen.

Art. 39.

Es bilden Verletzungen der Pflicht zur Wahrung der Gerechtigkeit und Gleichheit: die Diskriminierung und ungleiche Behandlung der Mitglieder der universitären Gemeinschaft, explizit oder implizite begründet auf außerberufliche Faktoren wie Rasse, Geschlecht, Ethnizität, Religion, Zugehörigkeit zu Minderheitengruppen, politische Überzeugungen, persönliche Orientierungen oder Vorlieben. Diese Diskriminierung ist verboten da sie das Recht auf Chancengleichheit grob verletzt. Gleichzeitig können diese außerberuflichen Kriterien in der universitären Gemeinschaft nicht verwendet werden, um umgekehrte Diskriminierung zu motivieren.

Art. 40.

Die Universität fördert die Politik der Chancengleichheit für alle Kategorien des Personals, sowohl bei der Aufnahme als auch in jeder Phase der Karriere, ohne aber dass diese die Kriterien der Qualität und Kompetenz überwiegen.

Die Verantwortlichkeit

Art. 41.

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kodexes wird von jedem Mitglied der universitären Gemeinschaft getragen.

(2) Die Eigenschaft eines Mitglieds der universitären Gemeinschaft erlegt jedem ihrer Mitglieder die Tragung der Verantwortung für seine Tätigkeiten und Versäumnisse auf.

(3) Die Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Kodexes bewirkt die disziplinarische Verantwortung unter den Bedingungen, welche im Gesetz Nr. 1/2011, im Arbeitsgesetzbuch und den internen Vorschriften der Universität festgelegt sind.

(4) Die Forschenden sind gegenüber ihren Arbeitgebern, Sponsoren oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen verantwortlich, welche in den Ablauf, Förderung oder Monitoring der Forschungstätigkeiten involviert sind.

(5) Die Forschenden tragen auch eine moralische Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für die Einhaltung der ethischen Prinzipien und die effiziente Nutzung von öffentlichen Mitteln, wo dies zutrifft.

III. Verfahrenstechnische Regeln

Art. 42.

Die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kodexes liegt im Kompetenzkreis der Ethikkommission der BBU.

Art. 43.

Die Ethikkommission der BBU ist eine Struktur, die unabhängig gegenüber dem Universitätssenat und dem Rektorat zusammengesetzt wird und funktioniert, gemäß der Bestimmungen des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011 mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen, sowie des Gesetzes 206/2004 betreffend die gute Praxis in der wissenschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen.

Art. 44.

(1) Die Ethikkommission hat folgende Befugnisse:

- (a) Analysiert und entscheidet über die Beschwerden in Betreff der Verletzung der universitären Ethik, aufgrund einer Meldung oder kraft ihres Amtes, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kodex für universitäre Ethik und Deontologie;
- (b) Erstellt einen Jahresbericht über die Einhaltung der universitären Ethik und der ethischen Bestimmungen in der Forschung, welcher dem Rektor und dem Senat vorgelegt und als öffentliche Unterlage gehandhabt wird;
- (c) Trägt zur Ausarbeitung und Abänderung des Ethik- und Deontologiekodexes der BBU bei, welcher dem Senat zur Genehmigung vorgelegt wird;
- (d) Alle Kompetenzen, welche im Gesetz Nr. 206/2004 festgelegt sind;
- (e) Andere in den Gesetzen oder in der Charta der Universität bestimmten Befugnisse.

(2) Gemäß der nationalen Regelungen analysiert die Ethikkommission die Eingaben der Mitarbeiter/innen, begründet auf die Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodexes, einschließlich derjenigen betreffend eventuelle Uneinigkeiten zwischen Senior-Forschenden, Koordinatoren, Supervisors und Nachwuchsforscher/innen. Solche prozedurale Bestimmungen müssen den Lehrenden und Forschenden eine vertrauliche und informelle Unterstützung in der einvernehmlichen Lösung der Streitfälle im Bereich der Lehre und Forschung bieten, zwecks Förderung einer korrekten und gleichen Behandlung im Rahmen der Einrichtung und Hebung der Qualität des Arbeitsklimas im Allgemeinen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 45.

Der vorliegende Kodex tritt in Kraft am Tag der Annahme durch den Universitätssenat. Zum selben Zeitpunkt verlieren alle konträren Bestimmungen der Vorschriften auf Universitätsebene ihre Wirksamkeit.

Traducerea și adaptarea de Lorand Madly